

MUTMASSUNGEN UND GEWISSHEIT ÜBER EINEN
KRIMINALPROZESS VOR DEM STADTGERICHT DER
KLEINSEITE ZU PRAG

A. D. 1773

Von Werner Hülle

Im Herbst 1773 geriet zu Prag der Schauspieler Josef Anton Christ (1744—1823) mit dem Regisseur B seiner Truppe in einen Wortwechsel; als dieser nach ihm schlug, ohrfeigte ihn Christ, zog den Degen und verwundete B an der Schläfe. Da ein unwissender Badergeselle die (harmlose) Wunde für tödlich hielt, wurde Christ in einem Raume neben dem Gerichtssaal im Rathaus der Prager Kleinseite gefangengesetzt. Die Kleinseite auf dem linken Moldau-Ufer war eine der vier Städte¹ Prags und damals Hauptsitz der deutschen Bevölkerung.

In seinen (vergriffenen) Lebenserinnerungen² spricht Christ auch von dem Zustand der böhmischen Strafrechtspflege. Er berichtet folgende — hier etwas gekürzte — Begebenheit (S. 40f.):

„Es war ein Schlossermeister aus Dresden namens Hofmann von der Polizei aufgehoben worden, weil er sich in einem Dorfe, ungefähr eine halbe Stunde von Prag, durch Silberverkauf verdächtig gemacht hatte. Er hatte die Schlüssel zur Silberkammer im Gräflich Brühlschen Palais nachgemacht, mit Hilfe eines Gardesoldaten, sooft selber dort die Wache hatte, die Türen aufgeschlossen und mit ihm in Kompanie Silber gestohlen; er hatte es dann jedesmal nach Böhmen gebracht und hier verkauft, um dann wieder nach Dresden zurückzukehren und das Geld mit seinem Diebsfreunde zu teilen. Bei dem letzten Einbruch hatten sie wohl zuviel genommen; die Polizei war ihnen auf die Spur gekommen. Hofmann hatte sich noch glücklich über die Grenze gerettet, sein Komplize aber war ergriffen worden.

Eines Morgens sagte mir der Gerichtsschreiber Wilde, daß das ganze Kriminalgericht Session habe und man wahrscheinlich diesem Hofmann das Todesurteil sprechen würde.

Meine Kammer befand sich gleich neben der Gerichtsstube. Die Herren Kriminalräte und Assessoren versammelten sich nach und nach. Endlich erschien der Herr Präsident, und ich legte mein Ohr dicht ans Schlüsselloch. Nach einer kurzen Einleitung eröffnete der Herr Präsident den Anwesenden die Ursache ihrer Versammlung, klingelte und befahl, den armen Sünder zu

¹ Altstadt, Neustadt, Kleinseite, Hradschin.

² Schauspielerleben im 18. Jahrhundert. Ebenhausen-München u. Leipzig 1912.

bringen. Unterdessen unterhielten sich die Herren von den Vergnügungen des gestrigen Tages . . . Mitten unter diesen erbaulichen Gesprächen, in welchem sich die Herren durch Erinnerung der gestrigen Schmausereien stärkten, um mit kaltem Blute ein Todesurteil sprechen zu können, klirrten die Ketten, die der Stockmeister dem zu Verurteilenden vor der Türe abnahm. Die Herren Richter gaben sich ein gewaltiges Ansehen. Herein trat ein achtzigzölliger, hagerer Mann mit schwarzem Barte, wie ein Geist, der eben aus dem Orkus kommt und in innerster Zerknirschung sein Urteil erwartet, das ihm sein Gewissen schon lange versinnlicht hat.

„Ihr kennt Euer schweres Verbrechen“, sagte der Herr Präsident, „das Ihr auch schon lange bekannt, und müßt nun, wie billig, Eurer Strafe gewärtig sein.“ Nun wurde das letzte Protokoll verlesen, worin Hofmann den Diebstahl offen bekannte. Er wurde nochmals gefragt, ob er alles eingestehe und zum Zeugnisse der Wahrheit das Heilige Abendmahl darauf nehmen könne. Nachdem Hofmann dies bejaht hatte, sagte der Herr Präsident:

„Meine Herren! Sie kennen den ganzen Vorfall. Ich frage Sie alle, was hat der Delinquent nach unseren Gesetzen verdient?“ Einstimmig sprachen sie im tiefen Tone: „Den Tod.“ „Den Tod durch den Strang nach Urteil und Recht“, sprach der Herr Präsident, und die Herren Kriminalstatisten wiederholten die Worte „nach Urteil und Recht“.

Da fiel der arme Mann auf die Knie. Er habe vier Kinder, die er in der teuren Zeit Anno 1770 nicht zu ernähren imstande gewesen sei. Er habe nicht aus Übermut, sondern aus Hunger und Not gestohlen. Sein Helfer in Dresden wäre ja auch nicht getötet worden, sondern nur auf vier Jahre auf den Bau gekommen. Er wolle ja gern katholisch werden, nur das Leben solle man ihm nicht nehmen. Mir traten die Tränen in die Augen. Aber der Herr Präsident sagte: „Lieber Mann, daß er seiner falschen Religion entsagen und zu unserer einzig-selig-machenden übertreten will, ist löblich, denn er versorgt dadurch seine Seele; aber vom Tode kann ihn das nicht retten. In drei Tagen wird er gehängt.“ Er klingelte und Hofmann wurde abgeführt.

Hier blieb alles eine Weile stille. Endlich unterbrach der Herr Präsident die Ruhe mit der Frage: „Meine Herren! Ist Ihnen nicht erinnerlich, es irgendwo im Jure Theresiano gelesen zu haben, ob ein Dieb nach den Gesetzen des Landes bestraft werden soll, wo er ergriffen worden, oder nach den Gesetzen, wo er den Raub begangen? Was meinen Sie, Herr von B.“

„I hab's Theresianum halt nie g'lesen.“ „So, — und Sie, Herr von U.“ „I waß halt nôt.“ „Und Sie, Herr von S.“ „Am Tage hab' i mein G'schäft und bei der Nacht kann i nôt lesen, 's tun m'r d Augen weh.“ „Und Sie, Herr von F.“ „I waß nix davon.“

So fragte der Herr Präsident die Reihe herum, aber keiner wußte etwas, und mehrere der Herren Assessoren wußten nicht einmal, daß ein Jus Theresianum existiere. „Gott!“ dachte ich in meiner Kammer, „in welche Hände ist der arme Hofmann geraten!“ Der Herr Präsident ließ sich das Buch vom Gerichtsschreiber herlangen; es ist ein zweieinhalb Finger dicker Foliant. Er blätterte doch wenigstens darin herum, gab es aber, da er nicht gleich fand,

was er suchte, dem Gerichtsschreiber wieder hin mit dem Befehl, über Mittag nachzuschlagen und da nachmittag um zwei Uhr wieder Session sei, ihm zu sagen, ob er etwas gefunden habe. So gingen denn die Herren ruhig auseinander, unbekümmert, ob Hofmann gehenkt werde oder ins Zuchthaus käme.

Da alles fort war, klopfte ich an die Thür. Freund Wilde kam ganz verdrießlich, daß er das Mittagessen versäumen und nach Dingen suchen müsse, welche die Herren vom Stadtgerichte doch im Kopfe haben sollten. ‚Lieber Freund‘, sagte ich, ‚geben Sie mir das Buch, ich habe ja so nichts zu tun, vielleicht kann ich dem armen Teufel das Leben retten.‘

Gesagt, getan, er ging zu Tische und ich übers Buch. Mein Essen kam zwar auch, aber die Begierde, ein Menschenleben zu erhalten, ließ mich nicht an essen denken. Ich fand, noch ehe meine Suppe kalt war, in dem Kapitel de furto gleich paragrapho septimo mit klaren Worten: Ein Dieb soll nach den Gesetzen bestraft werden, die in dem Lande üblich sind, wo er den Diebstahl begangen, nicht aber nach denen, wo er eingefangen worden.

Vor Freuden sprang ich herum. Kaum eine Viertelstunde Zeit hatte ich angewendet, und wie reich ward ich belohnt! Die Herren Beisitzer des hochnotpeinlichen Halsgerichts ließen es sich indessen bei Tisch wohlschmecken, unbekümmert, ob der arme Vater von vier Kindern künftigen Freitag gehenkt werde oder nicht, und kein einziger von ihnen nahm sich die Mühe, ein paar Blätter des Gesetzbuches durchzulesen, welches von der Kaiserin Maria Theresia so weise, milde und gerecht zusammengetragen worden. Aber wie konnten sie das auch — zwischen zwölf Uhr mittags und zwei Uhr nach Tisch.

Man glaube ja nicht, daß ich hier zuviel sage oder aus Humor Anekdoten erzähle; dieser Aktus ging zu Prag auf der Kleinen Seite 1773 gegen das Ende des September oder im Anfang Octobris vor sich; den Tag kann ich nicht mehr genau angeben, weil, Anno 1794, beim Brande des Gräflich Thunischen Hauses mir mein Diarium verloren gegangen.

Als Herr Wilde vom Speisen kam und ich ihm meinen glücklichen Fund zeigte, fiel er mir vor Freuden um den Hals; denn er hoffte Nutzen daraus zu ziehen, wie er auch nicht falsch spekulierte. Denn da ich 1782 wieder nach Prag kam, fand ich ihn auf der Neustadt als Stadtrichter angestellt.

Nachmittags um zwei Uhr versammelten sich die Herren alle wieder. Der Herr Präsident fragte gleich, ob der Gerichtsschreiber nachgeschlagen habe. Dieser sagte, er sei nicht eher zu Tische gegangen, bis er gefunden, was er nun dem Herrn Präsidenten zu zeigen die Freude habe. Der Herr Präsident dankte für seinen Fleiß und versprach, bei vorfallender Gelegenheit seinen ganzen Einfluß für ihn geltend zu machen. Die Stelle des Stadtrichters hatte Wilde größtenteils der Empfehlung dieses würdigen Mannes zu verdanken.

Er klingelte, und Hofmann wurde gebracht. Mit sanftem Tone sprach der Herr Präsident: ‚Lieber Hofmann! Nach dem Gesetz haben Sie den Tod durch den Strang verdient‘ — dem armen Manne schlotterten die Gebeine, und man erlaubte ihm, auf einen Stuhl niederzusitzen —, allein die außerordentliche Huld und Menschenliebe unserer allerdurchlauchtigsten Kaiserin Maria The-

resia und seine Äußerung heute morgen, daß er zu der wahren, allein-selig-machenden römisch-apostolisch-katholischen Religion übertreten wolle, läßt ihn Gnade hoffen. Dahero schenkt ihm unsere gnädigste Monarchin das Leben —.

Hier sank der arme Mann vom Stuhle und lag eine Weile wie tot da. Schon machte man Anstalt, nach dem Chirurgus zu schicken, um ihm eine Ader zu öffnen, als er sich erholte, und in einem Tränenbache sich zu des Herrn Präsidenten Füßen warf. Er ward hierauf (alles aus übergroßer Gnade der Monarchin!) zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

So endigte diese Geschichte noch ziemlich erträglich, die äußerst tragisch hätte ausgehen können, wenn ich nicht das Unglück gehabt hätte, auf dem Rathause gefangen zu sitzen. Alles, was das Schicksal der Menschen betrifft, hängt in einer Kette zusammen . . .

Noch muß ich hier anmerken, daß in Prag der Brauch herrscht, daß am Wenzeslitage alle Jahre ein Gefangener freigelassen wird. Der Gefangene wird auf der Kleinen Seite bei der Jesuitenkirche in eine mit eisernem Gitter verschlossene sehr große Nische gestellt. Vor ihm liegt ein weißes Leintuch, darauf die Vorübergehenden Geld werfen. Diesmal traf es den Hofmann, da er nur zehn Monate im Zuchthause saß und ihm also seines Fleißes und guten Führung wegen drei Jahre und zwei Monate geschenkt wurden. Er bekam so viel Geld zusammen, daß er seine Kinder kommen ließ, nach Ungarn reiste, seine Profession wieder anfang und nach wenig Jahren ein wohlhabender Mann ward. Gott sei ewig gelobt und gepriesen, der mich zum Werkzeug brauchte, einem Unglücklichen das Leben zu erhalten, welchen zum Teil Unwissenheit, zum Teil Faulheit würde hingeschlachtet haben. Doch ich ziehe den Vorhang über diese Geschichte.“

Wer einen alten Prozeßbericht auf seinen rechtshistorischen Aussagewert untersucht, muß danach fragen, ob und in welchem Maße der Autor des Textes die Wahrheit bekunden konnte und wollte. Da die Prüfung der (objektiven) Aussagefähigkeit zum eigentlichen Anliegen dieser Bemühung überleitet, so sei die (subjektive) Ehrlichkeit der Aussage als Vorfeld der Untersuchung vorweg erörtert. Man wird sich also zunächst ein Bild machen von den charakterlichen Eigenarten des Erzählers und von den Zwecken seiner Aufzeichnung, weil diese ihn zu einer unrichtigen Wiedergabe seines Erlebnisses verleiten könnten.

Christ, Sohn eines kaiserlichen Archivars zu Wien, wurde von Jesuiten erzogen. Er entließ dem Kloster und trat als Fähnrich in ein österreichisches Husarenregiment ein. Bei Liegnitz (1760) verwundet, ging er nach seiner Genesung zur Bühne und führte von diesem Tage an ein Diarium. Als vielseitiger Schauspieler und Tänzer brachte er es zu hohem Ansehen und feierte nach einem unbehausten Komödiantenleben, das ihn bis an den Hof in Petersburg führte, sein 50-jähriges Berufsjubiläum. Christ war ein gebildeter Mann, der lateinischen, französischen und italienischen Sprache kundig, und genoß das Vertrauen seiner Direktoren, die ihn wiederholt zu schwierigen Geschäft-

ten heranzogen. Seine Selbstdarstellung kennzeichnet ihn als einen überzeugten und graduierten Freimaurer, ehrliebend, pflichtbewußt und wahrhaftig und von ausgleichendem und hilfsbereitem Wesen. Seine Achtung vor religiösen Überzeugungen und ethischen Werten ist unverkennbar. Seinen drei Gattinnen war er ein treuer Lebensgefährte und seinen elf Kindern ein besorgter Vater. Zwei Frauen und einige Kinder trug er zu Grabe; sein Leben war beschattet von familiären Heimsuchungen und finanzieller Drangsal.

Die Kriminalsache, deretwegen Christ damals 25 Tage einsaß, gestattet keine ungünstigen Schlüsse auf seine Aussageehrlichkeit. Unversehens wurde er in einen Streit zweier Kollegen hineingezogen, in dem er das Recht auf Seiten dessen glaubte, dem er zu Hilfe eilte; was der leicht erregbare Mann dann tat, deutet darauf hin, daß sich der seelische Antrieb einer angestauten Empörung unter dem Ausschluß von Gegenvorstellungen sogleich in die Tat umsetzte. Die Sühne für diese Kurzschlußhandlung war für die damalige Strafpraxis sehr milde, wenn auch wirtschaftlich folgenswer. Das Stadtgericht verurteilte ihn, die Regierung wegen der Störung der öffentlichen Ruhe und den Verletzten B wegen des angetanen Schimpfes um Verzeihung zu bitten, das juramentum de non offendendi zu leisten, die gerichtlichen und ärztlichen Kosten — etwa 500 Gulden — zu bezahlen und Prag binnen dreier Wochen zu verlassen.

Fragen wir nach dem Zweck der Niederschrift, so steht wenige Zeilen vor der abgedruckten Stelle die freimütige Antwort: sie solle „ein grelles Licht über die böhmische Justiz verbreiten“. Trotz der sozialkritischen Anlage des Berichts war Christ der feudalen Führungsschicht, von deren Vergnügungssucht oder Bildungsstreben er als Künstler lebte, nicht feindlich gesonnen; vielmehr empfiehlt er sogar seinen Kollegen, in adeligen Häusern zu verkehren, weil sie für einen aufmerksamen Schauspieler eine wertvolle Schule für edles Betragen seien (S. 252). Er selbst hat Einladungen zu den goldenen Tischen der höheren Stände stets als Auszeichnung empfunden, ohne die Fragwürdigkeit der gesellschaftlichen Ordnung zu übersehen. Er war aber kein Freund des aufbegehrenden dritten Standes, vielmehr gut „fritzisch“ gesonnen (S. 83). Nein, Christ wollte das Prager Kapitel seiner lesenswerten Erinnerungen nicht beschließen, ohne noch der unerhörten Begebenheit zu gedenken, in die er hineingerissen wurde und in der er sich als „Bruder“ in der Not bewährte. Er stellt das Licht seiner Nächstenliebe nicht unter den Scheffel. Dazu hatte dieser brave Mann auch keinen Anlaß.

Weder sein Charakter noch sein Motiv geben also einen zureichenden Grund, ihn einer bewußten Entstellung für fähig zu halten. Christ wollte eine richtige Aussage überliefern.

Wesentlich schwieriger ist die Aussagetüchtigkeit unseres Gewährsmannes zu bewerten; dahin gehören die Fragen, ob der Lauscher an der Wand die Vorgänge der „Session“ überhaupt hinreichend verläßlich wahrnehmen, ob er sie auf Grund seiner Erfahrung verstehen und selbst bei gutem Willen zutreffend wiedergeben konnte.

Bei den Begebenheiten im Rathaus handelt es sich um ein eigenes Erlebnis

des Erzählers. Eine günstige akustische Nähe zur Hauptaktion, die sich im wesentlichen in mehreren Zwiegesprächen vollzog, wird man nicht verneinen können, während die Sichtmöglichkeit begrenzt war. Das heiter-liebenswürdige Nachspiel der frühen Begnadigung am Wenzelstage (28. September) kann jedoch wegen der Stadtverweisung, die gegen Christ kurz darauf verhängt wurde, nur auf einem Berichte beruhen, den ihm wahrscheinlich der Stadtrichter Wilde erstattete, als der Schauspieler nach 9 Jahren wieder in Prag auftrat; jener war gleichfalls Freimaurer und seit den Hafttagen, da Christ ihn das Tanzen gelehrt hatte, mit diesem befreundet. Dabei stehe dahin, ob die Almosen nicht dazu dienten, die Prozeßkosten zu begleichen, auf deren gänzliche oder teilweise Vergütung durch den Verurteilten der Magistrat Anspruch hatte, weil der einfache Diebstahl nach dem Hofreskript vom 11. April 1737³ zu den *delictis privatis* zählte; bei den *delictis publicis* wurden der Gemeinde die Kosten aufgebürdet, wenn der Täter vermögenslos war. Das Sammeln von Almosen durch Gefangene zu dem bezeichneten Zweck war üblich.

Die Ereignisnähe betrifft anscheinend auch einen einfachen Geschehensablauf. Richter verurteilen in eingeräumter Unkenntnis der geltenden Rechtsnorm und ohne jede Beratung einen geständigen Dieb kurzweg zum Tode und müssen erst durch einen Häftling auf den Weg des Rechtes zurückgeführt werden. Dem Kenner des gemeinen Inquisitionsprozesses wird aber deutlich, daß es sich um einen vielschichtigen Vorgang handelt, den ein Rechtsunkundiger schwerlich vollständig aufzufassen und darzustellen vermochte. Mißverständnisse des rechtlichen Gehaltes der Szene liegen also nahe.

Christ erlebte das forensische Abenteuer, als er 29 Jahre zählte. Seine Erinnerungen schrieb er mit 74 Jahren; er war dabei allein auf sein Gedächtnis angewiesen, weil er sein Tagebuch inzwischen eingebüßt hatte. Der zeitliche Abstand und der biologische Altersabbau sind allein noch kein hinreichender Grund, den Text als unbrauchbar abzutun. Auch will es nicht viel besagen, daß Christ nach einer Gehirnerschütterung das Gedächtnis „in Unordnung kam“ (S. 135 ff.) und daß ihm mit zunehmenden Lebensjahren das Memorieren schwerfiel (S. 330). Die Merkfähigkeit, die dem Erlernen gilt und beim Schauspieler besonders ausgebildet ist, muß vielmehr von dem Vermögen der Seele, Sinneseindrücke und Erlebnisse aufzuspeichern, unterschieden werden. Alte Leute erinnern sich bekanntlich an Erlebnisse ihrer Jugend besser als an spätere Begebenheiten. Auch Erlebtes kann der Mensch vergessen. Hat es ihn aber bis ins Innerste berührt, so bleiben ihm die Bilder, mögen sie auch an Randschärfe verlieren.

Der Text bietet eine Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit dieses Gedächtnisses nachzuprüfen. Das interterritoriale Strafrecht soll die Theresiana im § 7 des Kapitels über den Diebstahl regeln. Dort ist freilich nichts zu finden. Aber Art. 4 § 8 verordnet, daß die Missetat grundsätzlich nach dem Recht

³ Abgedruckt bei Maasburg, M. v.: Die Organisierung der böhmischen Halsgerichte 1765. Wien 1884, S. 78; vgl. auch S. 15 f.

des Tatortes bewertet wird. Wurde sie außerhalb des Geltungsbereiches der Theresiana begonnen, innerhalb desselben aber vollendet, „steht es in der Willkür des Richters, ob er die Strafe nach den Gesetzen des ersten oder des letzten Ortes verfügen will“. Die Vorschrift steht auf S. 6 der amtlichen — von Trattern verlegten — Folio-Ausgabe. Ein flinker Leser konnte sie also, „noch ehe die Suppe kalt war“, entdecken. Die dem Stadtgericht von dem Arrestanten gewährte „Rechtshilfe“ läßt sich also nicht bezweifeln.

Indessen ist zu bedenken, ob nicht die anderen Seiten seiner Begabung, seine künstlerische Phantasie und sein dramatisches Talent, Christ verleitet haben könnten, die Linie eines sachlich genauen Berichtes ungewollt zu verlassen. Dazu wird man psychologische Erwägungen anstellen müssen; denn zwischen der Art sich zu äußern und den Wesenszügen einer Person bestehen Zusammenhänge.

Sprachlich ist der Quelle ein handlungstreibender Tatstil eigen. Noch dem Greis führt die Empörung über das Fehlurteil den Gänsekiel und erinnert uns daran, daß er der Verhandlung nicht mit der Nüchternheit eines Unbeteiligten gefolgt sein dürfte. Die Tatform prägt die Sätze, und die Leideform wird da verwandt, wo sie sinnvoll ist. Gleichwohl drängt sich der Erzähler nicht ungebührlich in den Mittelpunkt des Berichtes. Im hellen Vordergrund stehen der Angeklagte und seine Richter. Christ bleibt im Halbdunkel des Nebenraumes; er tritt aus der Kulisse nur hervor, wo er als *deus ex machina* dem Verhängnis in den Arm fällt oder eines falschen Zeugnisses verdächtigt werden könnte und wo er schicksalsgläubig die Lehre des Erlebnisses zieht. Der Sachbericht wird durch Ichbezogenheit nicht überwuchert.

Das Tribunal weitet sich jedoch für Christ zur Szene. Wie auf den Brettern, die seine Welt waren, schildert er in der Exposition die Charaktere der Hauptakteure. Ein Ringen um die schuldgerechte Sühne der Straftat hebt an. *Blindes Vergeltungsstreben verbindet sich mit feudaler Macht. Der Untergang des „negativen Helden“ scheint zwangsläufig.* Da beginnt das Zwischenpiel der Chargen; sie ergreifen die Partei des neuen Rechtes, sie rufen die Weisheit der milden Kaiserin zur Hilfe für das geschändete Opfer, und steuern die Gegenhandlung zu der überraschenden Wendung. Dann spricht Christ den Epilog und zieht „den Vorhang über die Geschichte“. Und wenn sie nicht gestorben sind, . . .

Für diese Komödie fehlen nicht einmal die „Regieanweisungen“: der zweimalige Kniefall des Angeklagten, sein schlotterndes Gebein, die Tränen des Mitgeföhls und des Glückes, die salbungsvolle Unaufrichtigkeit des Präsidenten, der den Angeklagten später sogar der Anrede in der zweiten Person würdigt, der Freudensprung, die Umarmung durch den Gerichtsschreiber und die Ohnmacht, der Ruf nach dem Aderlaß und das Misereor des märchenhaften Schlusses! Der pathetische Stil des empfindsamen Theaters im ausklingenden Rokoko ist unverkennbar, obwohl Christ auf der Bühne das natürliche Spiel bevorzugte, zu dem der große Lessing die Schauspieler aufgerufen hatte, weil es der Wahrheit am nächsten komme. Es läßt sich nicht übersehen, daß der Bühnenkünstler beim Erzählen der angeborenen Lust zum

Fabulieren und Posieren verfallen ist. Dafür gibt auch der eigene Prozeß einen kennzeichnenden Hinweis. Christ lehnte es nach der Urteilsverkündung sogleich ab, den „Buben“ B einer Abbitte zu würdigen, selbst wenn er Gefahr laufe, nie wieder ein freier Mann zu werden. „Eher würde ich aus Hunger meine 3 Kinder eines nach dem anderen schlachten und essen.“ Zu lange hatte er den Heldenvater spielen müssen, obwohl die ganze Kunst sein Fach gewesen sein soll. Der Präsident überhörte diesen Theaterdonner; freilich soll die grauenhafte Drohung in den großen Hungersnöten des Mittelalters nicht selten verwirklicht worden sein.

Vom Grunde dieser dramatischen Bewegtheit werden die sozialen Gegensätze bewußt ausgeleuchtet. Hager steigt der arme Sünder mit klirrenden Ketten wie ein Geist aus dem finsternen Orkus der Frohnfeste, überantwortet sich reuevoll der Milde seiner Richter und wird zum Strang verurteilt, obwohl der Familienvater nur gestohlen hat, um seine vier Kinder durch die schweren Zeiten der Hungersnot zu bringen, die Kursachsen 1773 — nicht 1770, wie Christ schreibt — befiel; damals sollen dort nahezu 150 000 Menschen umgekommen sein. Auf der lichten Seite des Daseins erscheint der reiche Graf, der in seinem Palais für seine Schätze eigens eine Silberkammer benötigt. Mit dem Leben des Gestrauchelten treiben ihr makabres Spiel die adeligen Richter; ihre Genüßlichkeit wird noch durch ihre Faulheit und Mitleidlosigkeit übertroffen, über die Christ wiederholt die Schale des Hohnes ausgießt. Selbst den freundlichen Gerichtsschreiber Wilde, der abends mit den Gefangenen heimlich spazieren ging, erregt die glückliche Wendung des Prozesses nur, weil er sich Nutzen für seine Laufbahn daraus erwartet. Er täuscht den Präsidenten wie dieser den Verurteilten über die Gründe, die zur Milderung des Spruches führten.

Damit ist die psychologische Situation des betagten Erzählers umrissen. Sie weckt Argwohn an seiner Tüchtigkeit zur Aussage und damit an deren Richtigkeit, soweit sie fremdes Tun und Lassen betrifft. Ob diese Vorbehalte nur die Randerscheinungen entwerfen oder auch den Kern des Berichtes in Frage stellen, wird von seiner juristischen Wahrscheinlichkeit aus zu prüfen sein. Als verfahrensrechtliche Substanz der Erzählung wird man die Behauptung ansehen müssen, im Verlaufe eines Tages habe das Stadtgericht zu Prag wegen des nämlichen Diebstahls zunächst auf Todesstrafe erkannt, nach Überprüfung der Rechtsgrundlage die Fehlentscheidung widerrufen und den Inquisiten zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Frage nach der inneren Wahrscheinlichkeit der Darstellung fordert ein Eingehen auf das sachliche Recht und auf die Verfahrenslage.

Die Theresiana kannte noch die dem deutschen Recht geläufige Einteilung in den kleinen und den großen Diebstahl. Die Grenze, die in der Carolina noch bei 5 Gulden lag (Art. 160, 161), betrug in der Theresiana schon 25 Gulden. Der dem Grafen Brühl als Eigentümer durch die mehrfachen Entwendungen entstandene Gesamtschaden dürfte den Wert überstiegen haben. Die Theresiana bedrohte den Missetäter eines *furtum magnum* im Art. 94

§ 10 (Nr. 2) mit dem Strang oder mit angemessener Leibesstrafe, „da einige Milderungsgründe vorhanden“. Bei lindernden Umständen, die sie im § 12 beispielhaft aufzählte („und dergleichen“), war „die Todesstrafe gemeiniglich nachzusehen“ und der Dieb nach Beschaffenheit der Tat etwas leichter „mit ganzen oder halben, öffentlichen oder heimlichen Schillingen, mit Land- oder Gerichtsverweisung, Gefängnis oder einer sonst angemessenen Leibesstrafe zu züchtigen“. Zu den Leibesstrafen zählte die Theresiana auch alle Freiheitsstrafen (Art. 6 §§ 1, 10), weil sie mit einer kräfteverzehrenden Arbeitsleistung verbunden waren.

Schon nach den abgestuften Strafandrohungen des heimischen Rechtes brauchte also das böhmische Gericht nicht auf den Strang zu erkennen, wenn es die gerichtsbekannte Hungersnot in Sachsen als Antrieb zu den Nachschlüsseldiebstählen für glaubhaft und als allgemeinen⁴ Milderungsgrund für einen Familienvater bewerten wollte. Der Rückgriff auf das Recht des Tatortes, den die Theresiana im Art. 4 § 8 erlaubte, war also nicht einmal notwendig, wollte man Milde gegenüber dem Reumütigen walten lassen.

In Kursachsen sahen das Landrecht des Sachsenspiegels (2. Buch Art. 13) und die Landeskonstitutionen von 1572 (4. Teil Art. 32 § 1) ebenfalls für das *furtum magnum* (12 Taler, 12 Groschen) die Strafe des Stranges vor. Doch hatten die Fürsten die Constitutiones durch Mandate, Dezesionen, Generale usw. sowohl in den einzelnen Bestimmungen des besonderen Teiles wie im Strafmaß fortgebildet. So bemerkt schon Ehrhardt (1739)⁵: „Es ist mir seit Jahren kein Beispiel bekannt, daß auf den Strang oder höher als auf 10 Jahre Zuchthaus erkannt worden wäre.“ Die Behauptung von Hofmann, sein Missetäter sei nur zu vier Jahren Festungsbau verurteilt worden, widersprach also nicht der kursächsischen Rechtspraxis. Das Vorbringen des Angeklagten muß irgendwie glaubwürdig gewesen sein; denn das Gericht legte es seiner Selbstberichtigung zugrunde, ohne sich weiter zu vergewissern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Freiheitsstrafe nach dem Recht des Tatortes überhaupt statthaft war.

Der gemeine Prozeß ist nur insoweit zu beleuchten, als die Theresiana die Verfolgung und Aburteilung einer niederen Standesperson wegen einer gewöhnlichen Straftat regelt. Nicht zu erörtern sind die Ausnahmen für die Malefizfälle ersten Grades (z. B. Majestätsbeleidigung, gefährliche Zusammenrottung, massenhafte Auswanderung) oder die zweiten Grades (z. B. Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei). Außer Betracht bleiben ferner die Besonderheiten des „befreiten Gerichtsstandes“ der böhmischen Standespersonen. Auch sind die verschiedenen Formen der niederen Gerichtsbarkeit⁶, die der Grundobrigkeit gebührte, hier nicht abzuhandeln; sie ahndete die nicht land-

⁴ Der benannte Milderungsgrund des Notdiebstahls (Art. 94 § 12 Nr. 5) schied aus, weil weder Brot noch Lebensmittel oder Kleidung gestohlen worden waren.

⁵ §§ 353 ff.

⁶ Vgl. Kwiatkowski, E. v.: *Constitutio Criminalis Theresiana*. Innsbruck 1903, S. 132 f. und 129.

gerichtsmäßigen Straftaten mit Geld- oder Leibesstrafen wie z. B. gemeines Fluchen und Schwören (Art. 56 § 3), Hurerei (Art. 81 § 2), Tätlichkeiten ohne tödliche Verletzung (Art. 83 § 15), minderschweren Diebstahl (Art. 94 § 3) und Veruntreuung (Art. 97 § 7).

Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts galten in den österreichischen und den böhmischen Erblanden des Erzhauses verschiedene Strafgesetzbücher für die einzelnen Territorien; mater aller war die Carolina von 1532. Da aber nach Meinung Maria Theresias nichts natürlicher und der Justiz förderlicher war, als daß zwischen verbrüdereten Erblanden ein gleiches Recht gelte⁷, so erließ sie für die Länder der böhmischen Krone wie die österreichischen Kernlande die nach ihr benannte *Constitutio Criminalis* vom 31. 12. 1768. Damit schieden diese Gebiete nicht aus dem gemeinen Rechte aus; denn die Theresiana war nur ein Abschluß jener Epoche, aber noch kein Aufbruch zu neuen rechtspolitischen Zielen. Stofflich war das Gesetz eine Kompilation der in Nieder- und Innerösterreich geltenden Landesgerichtsordnung Ferdinands III. vom 30. 12. 1656 und der Peinlichen Halsgerichtsordnung für das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Schlesien Josephs I. vom 16. 7. 1707. Während die Kommission zunächst ihre Beratungen auf die jüngere Josephina als Modell ausrichtete, entschied die Kaiserin 1761: „Es solle das gute von der Ferdinandea in formali beybehalten und das gute, so sich quoad materiale in der Josephina befindet, der Ferdinandea beigezsetzt, und das materiale internum gegen einander gleich gestellt, folglich aus denen zweyen eine dritte gemacht“ werden.

Das Gesetz trat in den zum Deutschen Reich gehörenden, d. h. böhmisch-österreichischen Erblanden am 1. Jänner 1770 als *Codex universalis* in Kraft. Es galt also zur Zeit des hier geschilderten Prozesses schon mehr als 3 Jahre. Der Foliant lag im Gerichtssaal aus. Gleichwohl wußten „mehrere der Assessores nicht einmal, daß ein *Jus Theresianum* existiere“. Das klingt ungläubhaft, ist es aber nicht.

Der Zustand der damaligen Kriminaljustiz war in allen deutschen Staaten beklagenswert. Die Unwissenheit und Lässigkeit vieler Gerichte und die Einsetzung von Justiz und Verwaltung im absoluten Staate bedeuteten eine schwere Last für die Administration einer gottgefälligen Gerechtigkeit, wie sie gerade die Kaiserin erstrebte. Diese Gebrechen waren auch in Böhmen festzustellen⁸. Träger der hohen Gerichtsbarkeit waren in den königlichen Städten die Magistrate⁹. Sie bildeten ständische, nur mit adeligen Laienschöffen besetzte Gerichte, die mit dem erforderlichen Hilfspersonal¹⁰ aus-

⁷ Kundmachungspatent vom 31. 12. 1768. Einzelheiten über die Vorgeschichte des Gesetzes bei Kwiatkowski 14 ff. Seinem Werk sind auch die wörtlichen Anführungen aus amtlichen Materialien in diesem Abschnitt entnommen.

⁸ Einzelheiten bei Kwiatkowski 6, 13, 77. — Maasburg: Organisation 1 ff.

⁹ Hellbling, Ernst: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Wien 1956, S. 235. — In Prag gab es vier Magistrate mit eigener Jurisdiktion, die erst 1784 zu einem einzigen vereinigt wurden.

¹⁰ Prag hatte 1764: 4 Stadtrichter, 3 Gerichtsschreiber, 4 Frondienen, 1 Scharfrichter; die Besoldungstabelle bei Maasburg: Organisation 117.

gestattet wurden. Diese Verlassenheit macht die Unsicherheit des Präsidenten und die Antworten der Beisitzer sowie manche Eigenmacht des Gremiums verständlich. Wer von unseren Schöffen oder Geschworenen kennt schon das Gesetz, über dessen Anwendung er auch bei Kapitalverbrechen mitentscheidet? Christ überfordert also das juristische Wissen der „Kriminalstatisten“, die eben mannigfaltigen anderen Berufen nachgingen. Schon Karl VI. (1711 bis 1740) hatte darauf gedrungen, daß sich die Halsgerichte endlich in den Besitz der Josephina von 1707 setzten und daß die Gerichtsobrigkeiten zu dem Amt des Syndikus nur „in jure wohlversierte Leute“ beriefen, und diesen die fleißige Lesung der Josephina „nachdrucksambst eingebunden“. Der Syndikus hatte als Referent den ständischen Laienschöffen, bei deren Auswahl auf eine gute Kenntnis der Landesgerichtsordnung zu achten war, das Recht „mit allem Glimpf und bestem Verstand“ zu erläutern (Josephina Art. II § 5).

Maria Theresia ordnete 1758 aus Anlaß der Besetzung einer erledigten Ratsstelle auf der Ritterbank der böhmischen Appellationskammer zu Prag nunmehr für alle Länder an, künftig müsse jeder Bewerber um einen (landesfürstlichen) Dienst, „wobei judicialia zu besorgen seien“, seinem Gesuch „das attestatum des directors study juridici, ob selbe den calculum eminentiae oder wenigstens die notam primae classis erhalten haben“ beifügen. Aber noch 1762 beschwerte sich das Prager Obergericht, „daß man, um die Sache in den ordnungsmäßigen Weg einzuleithen, widerhohlende Instruction, entweder wegen Richtigstellung des corporis delicti, oder deren sonstigen essentialium“ erteilen müsse. Die Unzulänglichkeiten veranlaßten die Kaiserin schließlich, durch die Pragmatical-Sanktion vom 15. 7. 1765¹¹ die Zahl der Halsgerichte im Königreich erheblich zu vermindern. Die Verwaltung des juris gladii blieb nur noch — „wie vorhin“ — den vier Prager Magistraten, dem Akademischen Senat, der Stadt Eger und noch 24 anderen Kreis-Städten¹². Jedes Gericht mußte einen Syndikus anstellen und ihm ex gremio magistratus den Tüchtigsten als Criminalassistenten begeben. Beide mußten vom Obergericht geprüft und in jure et praxi zu ihrem Amte für tauglich befunden worden sein.

Schon seit der Josephina wurden ferner die Strafgerichte in Böhmen „in einer sehr nachdrücklichen Weise“ (Glaser) von dem Prager Appellationsgericht¹³ überwacht und zur Rechtstreue angehalten. Ferdinand II. hatte es 1548 eingesetzt, weil er den Gesuchen der Untergerichte um Belehrung an die ausländischen Dikasterien (Magdeburg, Leipzig, Nürnberg) entgegenzutreten wollte. Alle Stadt- und Landgerichte Böhmens sollten künftig ihre Urteilsfragen der sog. Appellationskammer vorlegen, die auf dem Schlosse zu Prag in deutscher Sprache verhandelte und ihre Urteile im Namen des

¹¹ Abgedruckt bei Maasburg: Organisierung 93 ff.

¹² Anstelle von bisher 380 Städten, Märkten und Dominien.

¹³ Einzelheiten bei Auersperg, Graf von: Geschichte des kgl. böhmischen Appellationsgerichtes. 2 Bde. Prag 1805, S. 13—17, 23—25, 28 ff., 49, 56, 94. — Kwiatkowski 108. — Glaser, Julius: Handbuch des Strafprozesses. 2 Bde. Leipzig 1883, S. 114. — Hellbling 236. — Peterka, Otto: Rechtsgeschichte der böhmischen Länder. 2 Bde. Reichenberg 1923/28, hier Bd. 2, S. 98, 153.

Königs ausfertigte. Schon seit 1628 mußte jeder beim kgl. Oberhof anzustellende Rat, er mochte zum Herren-, Ritter- oder Gelehrtenstande zählen, eine Relation über zwei schwere Fälle aus dem Zivil- und dem Kriminalrecht anfertigen, und zwar seit 1744 nicht allein nach den gemeinen kaiserlichen, sondern auch nach den sächsischen und böhmischen Rechten. Referat und Votum hatte der Bewerber dem Präsidenten und, da dieser kein Rechtsgelehrter war, auch den geschicktesten Räten vorzutragen; über das Ergebnis der strengen Prüfung berichtete der Präsident der Böhmisches Hofkanzlei. Das rechtskundige Prager Obertribunal fällte Endurteile in der Besetzung von wenigstens 9 Räten und wichtige Beweisurteile mit wenigstens 5 Beisitzern. Die Instruktion von 1644 regelte den Gang der Beratung und Abstimmung (Art. 25—29). Das Obergericht durfte jeden Kriminalprozeß cum avocatione actorum „aus erheblicher Ursache“ dem Untergericht entziehen und selbst entscheiden; zu diesem Zwecke hatten die Untergerichte vierteljährlich über die bei ihnen einsitzenden Beschuldigten zu berichten. Außerdem mußten sie „in casibus arduis et dubiis“ bei Verlust der Halsgerichtsbarkeit beim Oberhof um Belehrung über das Beweis- oder Endurteil nachsuchen, die ihnen de casu in casum erteilten Instruktionen befolgen und schließlich die übersandte Entscheidung verkünden (Art. 14, 20 der Josephina). Wo das Halsgericht per expressum selbst Recht schöpfen durfte, stand dem Verurteilten auch in Strafsachen die unbefristete Provokation ans Obergericht offen, sofern dieses nicht schon vorher auf Ersuchen eine Rechtsbelehrung erteilt hatte (Art. 21 der Josephina). Nach einem Bericht des Appellationsgerichtes von 1722¹⁴ baten die Halsgerichte außerhalb der Städte Prags selbst in casibus claris um Belehrung und verzögerten durch ihre Verlegenheit erheblich den Ablauf des Strafverfahrens.

Den Gefahren, die der Gerechtigkeit überall aus dem Laienrichtertum erwachsen können, und den erkannten Schwächen der barocken Rechtspflege war die Staatsführung der Erblande schon frühzeitig entgegengetreten. Dieser rechtsfreundliche Hintergrund macht es unwahrscheinlich, daß der Vorwurf einer trägen Leichtfertigkeit, den Christ gegen die Prager Richter erhebt, in seinem bestürzenden Umfang zutraf.

Die Theresiana wiederholte die Forderung, daß der, so die Criminalia im Gericht vorträgt, ein im Lande angenommener oder vom Obergericht geprüfter und bestellter Rechtsgelehrter sein müsse (Art. 20 § 9). Sie schrieb den Gerichten erster Instanz weiter vor, dieser Referent solle die Akten plenarie „Stück für Stück“ und nicht bloß auszugsweise ablesen (Art. 39 § 4). In der Josephina sucht man noch vergeblich nach einer entsprechenden Weisung für die Beratung bei den Untergerichten, obwohl einige, versehen mit dem Privileg des unbeschränkten Blutbannes, vom Prager Oberhof schon damals unabhängig waren; sie begnügte sich noch mit der Erinnerung, daß des Menschen Blut nicht aus Leichtsinne oder vorgefaßter Meinung vergossen werden dürfe (Art. II § 5).

¹⁴ Erwähnt bei Maasburg: Organisation 2 f.

In ihrem Streben nach Vereinheitlichung von Recht und Rechtsgang hielt die Theresiana fest an der Ausrichtung auf das einem jeden deutsch-slawischen Erblande verordnete Obergericht (vgl. Art. 22). Sie unterschied Halsgerichte mit beschränktem Blutbann (Art. 18 § 3—5) und solche mit unbegrenzter Gerichtsgewalt (Art. 21). Maßgeblich für die jeweilige Entscheidungsbefugnis der mit (mindestens) 7 Rechtsprechern besetzten Richterbank (Art. 20 § 8) war der unterschiedliche Gehalt der landesfürstlichen Beileihung oder anderer wohlhergebrachter Rechtstitel. Die ersteren Gerichtshöfe hatten entweder nur das Recht zur Nachforschung oder auch das der Urteilsfällung; sie mußten dann aber die beabsichtigte Entscheidung samt allen Akten ihrem Obergericht vor der Verkündung zur Bestätigung oder Änderung vorlegen. Die befreiten Halsgerichte hingegen durften grundsätzlich selbständig das Recht schöpfen und ihren Spruch auch ohne Rückfrage vollziehen, es sei denn, sie baten „zur Erleichterung ihres Gewissens“ das Obergericht aus freien Stücken um eine Nachprüfung (Art. 21 § 7). In 3 Fällen mußten bei einem Strafverfahren gegen einen Dieb selbst die freien Malefizgerichte ihre Akten versenden: einmal zur Bestätigung, wenn das Beweisurteil „auf die scharfe Frage ausgefallen war“ (Art. 21 § 5 Nr. 9), zum anderen zur Rechtsschöpfung, wenn das Halsgericht nicht ordentlich besetzt gewesen war, d. h. ohne Berichterstattung durch den verordneten Juristen (Stadtrichter, Syndikus) entschieden hatte (Art. 20 §§ 9 bis 10), letztlich in allen Verfahren, die „nicht allein den Rechtsprechern zweifelhaftig vorkommen, sondern auch an sich selbst nicht klar sind“ (Art. 21 § 5 Nr. 11). Gegen jedes Endurteil — das standgerichtliche des Art. 49 ausgenommen (Art. 42 § 3) — gewährte die Theresiana den Rekurs an die Kaiserin. Er wurde nicht nur als *via gratiae*, sondern auch als *via iustitiae* ausgestaltet. Der befristete Rechtsbehelf zwang das Obergericht, Verfahren wie Urteil vom Rechts- wie Gnadenstandpunkt aus zu überprüfen (Art. 42 § 1, §§ 14 bis 15). Wollte es abhelfen, so war die landesfürstliche EntschlieÙung über die Oberste Justizstelle in Wien einzuholen. Diese war seit 1749 Justizministerium und zugleich Oberster Gerichtshof für Österreich und für Böhmen. Die Instruktion vom 4. 2. 1763¹⁵ ermahnte die Zentralbehörde zu einer gründlichen Vorbereitung der Entscheidung, weil nichts das Ansehen eines Dikasteriums mehr verkleinere, als wenn „vorherige resolutiones bei besserer Einsicht der Sachen wiederum abgeändert werden“.

Vergegenwärtigt man sich die vielfältig schützenden Vorkehrungen der Theresiana, die dem Inquisiten — wie sie meinte — ein redliches Verfahren und einen gerechten Urteilsspruch gewährleisten, so fällt zunächst auf, daß im Gericht kein Stadtrichter mitwirkte; in einem Vielvölkerstaat, wie ihn das Erzhaus regierte, hätte er die keineswegs fernliegende Frage des Präsidenten nach der *sedes materiae* aus dem Gesetz beantworten können. Der Vorsitzende wandte sich vielmehr an den allein anwesenden Gerichtsschreiber. Der Akteninhalt wurde auch nicht Seite für Seite vorgetragen; vielmehr

¹⁵ Maasburg, M. v.: Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung. Wien 1880, S. 28.

ward nur die letzte Niederschrift mit dem Geständnis des Inquisiten verlesen. Ebenso fehlt jede Erörterung des Strafmaßes, obwohl die Theresiana für den Diebstahl im Art. 94 § 10 dem Richter verschiedene Strafübel eröffnete. Anscheinend lag die Entscheidung schon in den Akten, mochte nun das Obergericht den Spruch selbst geschöpft oder nur den Urteilsvorschlag des Stadtgerichtes bestätigt haben. Dafür könnte auch die Ankündigung des Präsidenten sprechen, daß der Verurteilte binnen drei Tagen gehängt werde. In der Tat durfte sich der Inquisit von einem Rekurs keinen Erfolg versprechen, wenn das Obergericht an der Rechtsfindung schon beteiligt worden war. Dies alles deutet darauf hin, daß Christ nur den endlichen Rechtstag des gemeinen Prozesses erlebte. An ihm ließ man den Beschuldigten das (freiwillige oder ermartete) Geständnis wiederholen¹⁶ und verkündete ihm die längst nach Aktenlage beschlossene Entscheidung, eine sinnentleerte Überlieferung, die die Carolina (Art. 78 ff.) und der Gerichtsgebrauch über die Jahrhunderte hin bewahrt hatten. Viele Malefizgerichte des Heiligen Römischen Reiches stellten sogar noch die umständlichen Hegungsfragen des altdeutschen Prozesses.

Freilich, ein Vorgang spricht eindringlich gegen diese Lösung, die das Stadtgericht als bloßes Sprachrohr der höheren Instanz erscheinen ließe und vom Vorwurf der Leichtfertigkeit freispräche. Die Richter widerriefen das Todesurteil nach wenigen Stunden. Das materielle Recht Böhmens und Sachsens gestattete ihnen zwar, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, waren sie aber befugt, von der Entscheidung des Obergerichtes abzugehen?

Die Frage muß verneint werden. Über die Verbindlichkeit der obergerichtlichen Sprüche hatte schon § 20 der Josephina keinen Zweifel gelassen. Im zentralen Obrigkeitsstaat des 18. Jahrhunderts, den Maria Theresia erstrebte, um ihr feudales Erbe über die Stürme der Zeit zu retten, war aus dem ursprünglichen Informat des Obergerichtes längst ein Judikat geworden, das das Untergericht festlegte. Die Bindung stand im Einklang mit dem rechtspolitischen Ziel des Rekurses an die Kaiserin, dieses aus dem *remedium ulterioris defensionis* Carpzovs entwickelten Rechtsbehelfes; er sollte die fragwürdige Prozeßpraxis der ständischen Untergerichte allerorten der Aufsicht einer zentralen und qualifizierten staatlichen Spruchbehörde unterstellen, weil die Theresiana an dem historischen Mißverständnis festhielt, daß in peinlichen Sachen keine eigentliche Appellation statthaft sei (Art. 42 § 1). Eine Instanzverlagerung als Folge des Rekurses war um so notwendiger, als nicht alle Akten zum Verspruch oder zur Bestätigung vorzulegen waren. Angesichts dieses eindeutigen Führungsauftrages der Landesfürstin an ihre Appellationskammern wäre eine heimliche Ausschaltung des Kgl. Oberhofes zu Prag nicht ratsam gewesen; denn eine solche Eigenmacht gegenüber der noch ganz von theokratischem Rechtsdenken erfüllten Fürstin konnte

¹⁶ Die Theresiana verlangte dies allerdings nur für den Fall, daß der Inquisit allein auf sein Geständnis hin verurteilt wurde (Art. 24 §§ 2—4).

zum Verlust der Halsgerichtsbarkeit schlechthin führen¹⁷. Eine obergerichtliche Entscheidung, die der Milderung des Urteils entgegengestanden hätte, war demnach schwerlich bei den Gerichtsakten.

Christ läßt den Präsidenten aus lauter Verlegenheit von der kaiserlichen Gnade sprechen. Das ist jedoch vom Erzähler spöttisch gemeint; denn der „würdige Mann“ will den Fehlgriff im Strafmaß verschleiern. Die Stadtgerichte waren ständische und keine landesfürstlichen Einrichtungen. Träger eines delegierten Gnadenrechtes in *delictis furti* waren nur die Oberste Justizstelle zu Wien und der königliche Oberhof zu Prag¹⁸.

Diese verfahrensrechtlichen Bedenken entrücken die erste Lösung in den Bereich des Unwahrscheinlichen. Sie drängen vielmehr zu der Annahme, daß die hohe Gerichtsbarkeit des Magistrats mit dem Privileg des befreiten Blutbannes begabt war. Am 22. 8. 1381 bewilligte König Wenzel IV. (1378—1400) der Kleinen Seite das Halsgericht¹⁹. Der frühe Zeitpunkt spricht dafür, daß es von Anfang an jene Freiheiten besaß, die Art. 21 der Theresiana voraussetzte; denn die Aktenversendung wurde als Rechtsinstitut erst 1532 und das Obergericht zu Prag erst 1548 begründet. Bei der kaiserlichen Entschließung könnte die Nähe zum Akademischen Senat eine Rolle gespielt haben. Die Karls-Universität, die seit ihrer Gründung (1348) eine juristische Fakultät hatte, besaß kraft päpstlicher, kaiserlicher und königlicher Privilegien volle Autonomie²⁰ und daher eine bevorzugte Ausstattung für ihre Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Universität. Wem sonst noch hätte man das Privileg des unbeschränkten Blutbannes gewähren können, wenn nicht den Stadtgerichten der prunkvollen Residenz- und Hauptstadt. Indessen mag das auf sich beruhen.

Seit der Pragmatikal-Sanktion von 1765 besaßen jedenfalls die noch verbliebenen Blutgerichtsstädte Böhmens „insgemein“ das Recht, nach Maßgabe der Josephina — später der Theresiana, die jene ersetzte — „nach vollführter Inquisition mit dem Erkenntnisse, es sei ein Bei- oder Endurteil, vorzugehen und das Urteil zu vollziehen“²¹. Sie sollten, was schon im Artikel 14 der Josephina gestanden hatte und in Erinnerung gebracht wurde, nur noch schuldig sein, „in allen schweren und zweifelhaften Criminal-Vorfällen die Belehrung anzusuchen“; zu solchem Ende waren die Urteilsentwürfe mit Bericht und Akten zunächst vorzulegen und die obergerichtlichen Bescheide abzuwarten. Diese Vollmacht an die verbliebenen Gerichte glaubte die Sanktion vertreten zu können, da sie ihnen „zum unverbrüchigen Nachverhalt“ den juristischen Einfluß zu verstärken befohlen hatte (Stadtrichter oder Syndikus nebst einem Criminalassistenten). Die Blutgerichte sollten zur Beschleunigung der Strafverfahren in *casibus claris* endlich selbständig vorgehen.

¹⁷ Vgl. dazu das Gutachten eines Hofrates von 1756, abgedruckt bei Kwiatkowski 109.

¹⁸ Ebenda 45, 46, 109, 128.

¹⁹ Schottky, Jul. Max: Prag, wie es war und ist. 2 Bde. Prag 1931/32, hier Bd. 2, S. 29.

²⁰ Schlesinger, Ludwig: Geschichte Böhmens. 1. Aufl. 1869, S. 262 f.

²¹ Vgl. die Ausführungen der Sanktion zur „dritten Frage“ oben S. 223.

Nach der Theresiana durfte das Stadtgericht frei entscheiden, wenn Hofmann geständig, die Sach- und Rechtslage nicht schwierig und ein Jurist an der Rechtsfindung beteiligt worden war. Über die allein zweifelhafte letzte Voraussetzung besagt der Bericht nur, daß im Termin selbst kein Rechtskundiger zugegen war. Das schließt jedoch nicht aus, daß man den Spruch intern schon früher erörtert hatte. Die Theresiana forderte nämlich ausdrücklich eine Beratung und Abstimmung; Artikel 39 brachte sogar mancherlei Hinweise, worauf die Rechtsprecher zu achten hatten und welche Möglichkeiten der Entscheidung sich ihnen boten. Auch aus der Struktur des Prozesses ergab sich unabdingbar die Notwendigkeit einer Vorbereitung; denn die „mündliche Verhandlung“ am Schluß des schriftlichen Verfahrens war eine sinnentleerte Förmlichkeit. In einer solchen Zusammenkunft kann der Stadtrichter den Akteninhalt plenarie vorgetragen und den Schöffen einen Urteilsvorschlag unterbreitet haben. Vielleicht hat er aber auch eine *relatio scripta* im Gremium umlaufen lassen und jeder Schöffe hat sie mit seinem Plazet versehen. Bei dieser (mündlichen oder schriftlichen) Erörterung kann die Frage nach dem anzuwendenden Strafmaß keine große Rolle gespielt haben; sonst hätte sie nicht plötzlich eine solche Verwirrung des Rechtsgewissens gestiftet. Vielleicht ist das krasse Mißverhältnis zwischen dem Prager und dem Dresdener Urteil überhaupt erst nach Verkündung durch den verzweifelten Hinweis des Hofmann, sein Tatgenosse habe nur vier Jahre Zuchthaus bekommen, unerwartet aufgetaucht. Quelle und Zuverlässigkeit dieser Nachricht bleiben dunkel.

Freilich läßt sich das *Votum* des Juristen nicht nachweisen, aber auch ebensowenig aus dem Bericht verneinen; es entzog sich in jedem Falle der Beobachtung des Erzählers. Auch war der Akt einer Verlesung durch ein Schlüsselloch vielleicht nicht zu erspähen. Indessen bekräftigt ein sehr gewichtiges Beweisanzeichen die Mutmaßung, daß das Stadtgericht in der vorgeschriebenen Besetzung mit einem Juristen die Sache vorberaten hatte. Der Präsident erwägt nicht, sich um die Bestätigung des Todesurteils durch das Obergericht zu bemühen, sondern stellt den Vollzug binnen 3 Tagen, gleich nach der Verkündung in Aussicht. Das konnte er nur, wenn er das juristische Element bei der Rechtsfindung beteiligt hatte (Art. 20 §§ 9 bis 10)!

Auch bei Ablehnung der ersten Lösung bleibt es aber bei der Bedeutungslosigkeit eines bloßen Verkündungstermins, zu dem die Theresiana den endlichen Rechtstag bewußt²² entwertet hatte (Art. 41).

Daß die auf eine Freiheitsstrafe lautende Entscheidung möglicherweise ohne Beteiligung eines Juristen erging, machte sie lediglich bestätigungspflichtig. Diese Rechtswohltat scheint ihr das Obergericht nach dem veröhnlichen Ausklang der Erzählung nicht versagt zu haben.

Der Gedanke, daß ein Strafgericht sein Endurteil nicht widerrufen dürfe, sondern den Verurteilten auf den Weg zur höheren Instanz verweisen müsse, lag noch im Schoße der Zukunft. Erst das wissenschaftliche Denken des

²² Maasburg: Geschichte 33.

kommenden Jahrhunderts sollte sich den Grundkategorien des Strafprozesses zuwenden, vornehmlich den Rechtsmittelzug justizförmig ausgestalten und ihn mit dem Devolutiveffekt versehen. Dazumal gestaltete der Richter das Strafverfahren noch nach einem Ermessen, das sich weithin auf Erwägungen prozessualer Zweckmäßigkeit gründete, soweit das Gesetz nichts anderes ausdrücklich befahl. Die Theresiana jedenfalls scheint einem Gericht mit „freier Aburteilung“ die Verbesserung des eigenen Spruches nicht verwehrt zu haben, solange der Verurteilte noch keinen Rekurs an die Kaiserin angemeldet hatte. Und nur eine fristgerechte Anrufung ihrer Entscheidung — binnen zweimal 24 Stunden seit Verkündung — begründete die Zuständigkeit des Obergerichts für die weitere Behandlung des Rechtsbehelfes (Art. 42 § 12; 22 § 7). Da Art. 42 der Th. keine Belehrung über das Recht zur Anfechtung, die den sofortigen Rekurs des Verzweifelten und damit den Devolutiveffekt ausgelöst hätte, vorschrieb, blieb für die damalige Rechtsauffassung wohl noch Raum für eine eigene Prozeßhandlung. Diese hat das Laiengericht aus einem Gefühl für das Ebenmaß der Tatvergeltung vollzogen, ohne sich an verfahrensmäßige Überlegungen zu verlieren. Ihm genügte die Ermunterung des glücklich entdeckten Art. 4 § 8, den es wohl als eine gesetzliche Ermächtigung mißverstand, sich dem tatnäheren Dresdener Gerichte anzuschließen. Auch mag die kaiserliche Gnadenpraxis²³, bei Dieben die Todesstrafe in der Regel zweimal zu mildern und erst bei nochmaligem Rückfall die Strenge des Gesetzes walten zu lassen, diesen Entschluß erleichtert haben.

Wenn auch heute über manchen äußeren und inneren Vorgang jenes fernen Tages keine letzte Klarheit mehr zu gewinnen ist, so erweisen sich in jeder der beiden abgehandelten Denkmöglichkeiten die Anstände des Erzählers als Mißverständnisse des Rechtsganges. Der Laie meinte, in jener Stunde werde über Tod und Leben des Delinquenten leichtfertig abgestimmt, während tatsächlich der Akteninhalt schon beraten worden war, wie es die Theresiana befahl und der gemeinrechtlichen Praxis entsprach. Als die Todesstrafe — auf Grund neuen Vorbringens (?) — fragwürdig wurde, bemühte sich das Gericht um die Rechtslage nach bestem Vermögen und zog unverweilt aus seinem Fund großzügig die Folgerungen zu Gunsten des Verurteilten, eingedenk der kaiserlichen Ermahnung „in dubio allemal die Milde der Schärfe vorzuziehen“ (Art. 39 § 14). Der Mangel an Rechtssicherheit, der schicksalhaft zutage tritt, geht nicht so sehr zu Lasten der ungelehrten Richter als der „weisen, milden und gerechten“ Gesetzgeberin jener Zeit. Die Frau auf dem Thron aber konnte nicht klüger sein als ihre Ratgeber. Als Angehörige des Adels waren sie in ständische Vorurteile und als Juristen in die Verirrungen des gemeinen Prozesses verstrickt. Es sollte noch ein Jahrhundert dauern, bis sich der reformierte Prozeß in Österreich durchsetzte²⁴.

²³ Vgl. den Wortlaut des Hofreskriptes vom 16. 4. 1728 bei Maasburg: Organisation 65 f.

²⁴ Conrad, Hermann: Zu den geistigen Grundlagen der Strafprozeßreform Joseph II. In: Festschrift für H. v. Weber. 1963, S. 56.

Die vorstehenden quellenkritischen Erwägungen, die mit einem non liquet enden, sollten als ein Beitrag zur Geschichte der böhmischen Strafrechtspflege zum Druck gegeben werden. Da übersandte das Tschechoslowakische Staatsarchiv zu Prag freundlicherweise noch einige nicht mehr erwartete Ablichtungen aus den *libris sententiarum* des ehemaligen Stadtgerichtes (Nr. 4753) und den *libris missivorum* des früheren Appellationsgerichtes (Nr. 1025). Die Urkunden brachten eine überraschende Erklärung für das rätselhafte Prozeßgeschehen; denn beide Gerichte hatten von September bis Oktober 1773 Schreiben über den Fall Hofmann gewechselt. Hier die Lösung:

Der sächsische Schlossermeister, aus Königsbruck gebürtig und evangelischer Religion, hatte sich in der Tat von dem Domestiken Gottfried Tettmar einen Wachsabdruck des Schlüssels fertigen lassen und ihn nachgemacht. Zu wessen Lasten der Diebstahl in der Schlossergasse zu Dresden ausgeführt wurde, erwähnt das Urteil nicht. Die Beute aus dem Einbruch bestand im wesentlichen aus Schmuck; sie war sogar erheblich. Anfang Dezember 1772 wurde Hofmann in Prag verhaftet und ein großer Teil der Wertsachen durch Leibesvisitation und Durchsuchungen seines Zimmers im Gasthaus und seiner Dresdener Werkstatt sichergestellt. Schon am 10. Dezember 1772 legte der Dieb ein freimütiges Geständnis ab. Nach einjähriger Haft im „Fronkasten“ wurde gegen ihn „von Bürgermeister und Rat der Königlichen Residenz Kleinere Stadtseite Prag“ auf Grund umständlichen Vortrages der Akten erkannt. Er wurde „gemäß k. k. thesianischer Halsgerichtsordnung Art. 4 § 8 nach eingeholter Erläuterung eines hochlöblichen Obergerichtes seines schweren Diebstahls halber — anderen zum Beispiel, sich aber zur wohlverdienten Bestrafung — mit einer zweijährigen Gemeindarbeit in Eisen und Band verurteilt“. Der Spruch wurde dem Angeklagten am 10. Dezember 1772 durch den Ratsherrn (Consul) Dr. Franzisco Mültner eröffnet; der akademische Grad deutet auf einen Juristen hin.

Das Stadtgericht hatte sich jedoch veranlaßt gesehen, das Obergericht zuvor dreimal in der Sache anzuschreiben. Diese Briefe sind nicht mehr vorhanden; doch läßt sich ihr Inhalt aus den Antworten erschließen. Zunächst wollte das Stadtgericht wohl nur die Dresdener Akten gegen Tettmar einsehen. Die kursächsische Regierung übersandte auf die Vermittlung des Obergerichtes jedoch nur eine Abschrift der Aussage des Mittäters. Das genügte dem Stadtgericht nicht; mit dem zweiten Schreiben bat es um ein „legaliter beschworenes corpus delicti“ aus Dresden. Das Obergericht erwiderte jedoch: Ein neues Ersuchen nach Sachsen zu richten, sei sinnlos. Da man dort nicht auf die *poena ordinaria* (Strang) erkannt habe, solle doch das Stadtgericht auch nur mit einer geschärften *poena arbitraria* vorgehen. Das Obergericht drängte auf Abschluß des langwierigen Verfahrens. Indessen fragte das Stadtgericht erneut zurück; es bat um Belehrung wegen eines Bedenkens: Man beabsichtige, auf Zuchthaus zu erkennen. Hofmann sei aber ein sehr mühseliger Mann von 54 Jahren und zu schwerer Arbeit im Zuchthaus nicht mehr tauglich; auch bestünden Zweifel, ob er die halbjährlich zu verabfolgenden Karabatschen-Streiche aushalten könne. Das Obergericht be-

zeichnete es als einen Rechtsirrtum, daß mit der Zuchthausstrafe eine halbjährliche Züchtigung des Gefangenen zwangsläufig verbunden sei. Unter den bewandten Umständen möge man Hofmann „zu einer seinen Kräften angemessenen zweijährigen Gemeinarbeit ohne alle Karabatschen-Streiche verurteilen“. So geschah es; die öffentliche Schanzarbeit in Band und Eisen ist im Art. 6 § 7 Theresiana vorgesehen.

Die Archivalien lassen erkennen: die Entscheidung war auf dem rechten Wege, d. h. unter Mitwirkung des Obergerichtes und eines offensichtlich juristisch gebildeten Ratsherrn (Dr. Mültner) und nach Aktenvortrag in einer Vorberatung zustande gekommen; sie war in der Strafart von vornherein auf die längst bekannte Freiheitsstrafe des Dresdener Urteils abgestimmt und lag zu Beginn der Session schon in den Akten. Diese Vorgänge entzogen sich jedoch den Wahrnehmungen des Erzählers, der nur Zeuge des endlichen Rechtstages war. Seine Vorwürfe, die Honoratioren des Stadtgerichtes seien faul, leichtfertig und bar jeder Gesetzeskenntnis gewesen, beruhen danach auf einer unzutreffenden Einschätzung der Prozeßlage. Weitere Einzelheiten des Berichtes — z. B. die Unterhaltung über die Existenz der Theresiana — erweisen sich als Produkte künstlerischer Ausschmückung. Was ist danach noch von der Substanz der Erzählung zu halten? Erweckten die Richter trotz ihrer durch den Schriftwechsel belegten Gesetzestreue zunächst bei Hofmann — offensichtlich absprachegemäß — den Eindruck, er habe sein Leben verwirkt? Überließen sie ihn wirklich der Pein für qualvolle Stunden?

Christ beteuert es jedenfalls ausdrücklich. Er ist ein ehrenwerter Mann, gegen dessen Zeugnis insoweit keine durchgreifenden Bedenken obwalten. Präsident und Assessores würden den sich dann aufdrängenden Vorwurf, sie hätten mit Entsetzen Scherz getrieben, entrüstet zurückgewiesen und ihre Kritiker darüber belehrt haben, es sei der alleinige Zweck der Strafe, den Täter oder den Verdächtigen und die, so sich zu ähnlichen Missetaten versucht fühlten, abzuschrecken und dadurch die Rechtsordnung zu erhalten. Die „Territion“ war ein fester Begriff des Prozeßrechtes (Art. 38 §§ 8, 9). Am Tage vor der peinlichen Befragung pflegte man dem leugnenden Inquisiten die Folterwerkzeuge vorzuweisen und probeweise anzulegen, damit er wisse, wessen er sich ohne ein rechtzeitiges Geständnis zu gewärtigen habe. Wenn man Hofmann schon nicht zur (verdienten) poena ordinaria verurteilte, so sollte ihn doch die Angst um sein Leben zum eigenen Heil davor bewahren, sich jemals wieder an fremdem Gut zu vergreifen.

Diese „wohlwollende“ Mitleidlosigkeit entsprach durchaus dem Geiste der barocken Strafrechtspflege. Der Kernbereich der Aussage, Hofmann sei wegen der nämlichen Tat morgens zum Tode und nachmittags zur Freiheitsstrafe „verurteilt“ worden, gewinnt auch an Zuverlässigkeit dadurch, daß ausweislich des Urteils die Bestimmung des Artikels 4 § 8 über das interlokale Strafrecht in der Tat eine Rolle gespielt hat. Wenn der Schauspieler die Fundstelle suchen mußte, so konnte das nach dem Inhalt des voraufgegangenen Schriftwechsels nur den Zweck gehabt haben, die Paragrafenzahl zu ermitteln, damit der Urteilsfasser sie anführen konnte; dazu hielt sich das Stadt-

gericht wohl für verpflichtet, weil das Obergericht selbst auf die poena arbitraria des Dresdener Spruches verwiesen hatte. Die Hilfe des Christ hatte jedoch nicht den Wert einer Wegweisung, wie er meinte. Schließlich war Hofmann evangelisch und der in Todesnot gelobte Wechsel zum Bekenntnis der Apostolischen Majestät möglich. Quod non est in actis, tamen est in mundo.

Das sozialpädagogische Ziel der eigenwilligen Gestaltung des endlichen Rechtstages hat freilich der biedere Christ ebensowenig erkannt, wie der Verfasser dieser Studie es nach bald zwei Jahrhunderten noch hätte ermitteln können, wäre ihm nicht das Entgegenkommen des Prager Staatsarchives behilflich gewesen. Die Leistungsgrenzen der quellenkritischen Methode werden an dem Fall recht deutlich; seelische Vorgänge vermag sie nur bedingt zu erschließen. Wenn die den Spielregeln des Prozesses zuwiderlaufende Geschehenswirklichkeit und die Mutmaßungen des Rechtshistorikers sich teilweise nicht deckten, so hat das seinen Grund eben darin, daß wir uns Rechtsgeboten zum Gehorsam verpflichtet fühlen. Wir haben keinen Zugang mehr zu der pragmatischen Einstellung der Richter des 18. Jahrhunderts; sie erblickten in der Kriminalordnung eine fürstliche Anweisung für den Gerichtsdienst, die ihnen einen breiten Ermessensspielraum für die Verwirklichung des kriminalpolitischen Zieles ihrer Obrigkeit gewährte.